



Freundes- und Förderkreis MUSEUM BUTZBACH e.V.

Geschäftsstelle Färbgasse 16 35510 Butzbach, Tel. 06033/995250 Fax 995260

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen "*Freundes- und Förderkreis Museum Butzbach*" und hat seinen Sitz in Butzbach.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Ziel des Vereins ist es, Altertums-, Geschichts-, Volks- und Landeskunde der nördlichen Wetterau unter Berücksichtigung museumspädagogischer Aspekte zu fördern. Der Verein unterstützt somit auch kulturelle und musische Aktivitäten mit der Absicht, ein breites Spektrum der Butzbacher und Wetterauer Bevölkerung anzusprechen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat sich den Ausbau des Museums und des Stadtarchivs der Stadt Butzbach und die Förderung von Veröffentlichungen des Museums zum Ziel gesetzt.
- 3.) Beiträge der Mitglieder¹, Schenkungen und Vermächtnisse für den "Freundes- und Förderkreis Museum Butzbach" ergeben die notwendigen Mittel. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Absichten auf Gewinnerzielung oder Vermögensbildung für den "Freundes- und Förderkreis Museum Butzbach" bestehen nicht.
- 5.) Die dem Verein zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die von der Stadt Butzbach aufzubringenden Etatmittel.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- 2.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht das Recht zu, Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um das Museum besonders verdient gemacht haben.
- 3.) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird schriftlich beantragt und vom Vorstand entschieden. Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedsbeitrags. Bei einer Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- 7.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
 - b) durch Tod von natürlichen Personen, durch Auflösung juristischer Personen.
 - c) durch Ausschluß nach Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit. Es kann Einspruch gegen den Ausschluß bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

¹Für alle in der Satzung bezeichneten Personen und Funktionen sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint, auch wenn zur besseren Lesbarkeit die männliche Form benutzt wird.

§ 4 Überparteilichkeit

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder und nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 5 Organe

Die Organe des " Freundes- und Förderkreises Museum Butzbach " sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Vorstandszusammensetzung

1.) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Schriftführer
- e) dem Schatzmeister
- f) zwei Beisitzern.

Zum Vorstand gehören kraft Amtes:

- g) der Bürgermeister der Stadt Butzbach,
- h) der Leiter des Museums der Stadt Butzbach,
- i) ein Vorstandsmitglied des Geschichtsvereins für Butzbach und Umgebung e.V.,
- j) ein Vorstandsmitglied der Altstadtfreunde Butzbach e.V.,
- k) ein Vorstandsmitglied des Butzbacher Künstlerkreises.

2.) Der geschäftsführende Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus:

dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

3.) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in jeweils besonderen Wahlgängen.

§ 7 Vertretung des Vereins

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Verfügung über Mittel

Der Gesamtvorstand verfügt über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstandsbeschlüsse

Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit von 7 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende 14 Tage vor der Zusammenkunft durch öffentliche Bekanntmachung in der Butzbacher Zeitung (Wetterauer Bote) ein.
- 2.) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10

Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen diese beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens Ende März statt.
- 4.) Diese entscheidet insbesondere über:
 - a) Tätigkeits- und Kassenbericht
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer
 - d) Anträge von Mitgliedern
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 5.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht andere Mehrheiten durch die Satzung vorgegeben sind. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 6.) An jede Mitgliederversammlung soll sich ein Vortrag oder eine informative Veranstaltung anschließen.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der Erschienenen notwendig. Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung genau aufgeführt werden.

§ 12 Beurkundung

Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten, das von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt und in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- 2.) Bei der Auflösung des Vereins fließt das vorhandene Vermögen der Stadt Butzbach zu, das diese ausschließlich und unmittelbar für das Museum der Stadt Butzbach und das Stadtarchiv zu verwenden hat.

§ 14 Sonstiges

- 1.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. 11. 1996 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 18. 6. 1997 und in der Mitgliederversammlung vom 9.9.2002 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.